



## **Allgemeine Parkbedingungen der Stadt Kuppenheim für die Parkplätze am Ochsengraben und für die Parkplätze in der Wilhelmstraße**

1. Das Recht der Benutzung der Parkplätze steht jedermann im Rahmen dieser Bedingungen zu, soweit das Parkplatzangebot ausreicht.
2. Auf den Parkplätzen dürfen nur fahrbereite und für den öffentlichen Verkehr zugelassene PKW auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Die Parkplätze dürfen nur zum Abstellen des bei der Anmeldung angegebenen KFZ-Kennzeichens benutzt werden.
3. Dauerparkern wird nur ein Parkrecht im Rahmen des zur Verfügung stehenden Parkplatzangebots erteilt. Sie müssen Ihren Dauerparkausweis gut sichtbar im Fahrzeug anbringen. Er ist bis zur Kündigung des Benutzungsverhältnisses gültig.
4. Die vor und auf den Parkplätzen angebrachten Verkehrszeichen, sowie alle bestehenden polizeilichen Vorschriften sind vom Fahrzeugführer genau zu beachten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Ohne Gewähr für weitere polizeilichen Vorschriften ist u. a. verboten:
  - das Betanken des Fahrzeugs, die Vornahme von Reparaturen, Ölwechsel, Wagenwaschen, Aufladen von Akkumulatoren, das Be- und Entladen des Fahrzeugs, etc.;
  - das längere Laufenlassen des Motors, das Ausprobieren des Motors, das Hupen und die Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch und Geräusche.
5. Der Halter des Fahrzeugs ist verpflichtet, die von ihm verursachten Verschmutzungen der auf den oben genannten Parkplätzen unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für Verunreinigungen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können (z. B. Ölflecken). Beseitigt der Fahrzeughalter die von ihm verursachten Verschmutzungen nicht unverzüglich, ist die Stadt Kuppenheim dazu berechtigt, dies auf Kosten des Fahrzeugalters zu veranlassen.
6. Das Fahrzeug ist so zu parken, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen, auch auf den benachbarten Parkstand, möglich ist.
7. Änderungen des polizeilichen Kennzeichens sind der Stadt Kuppenheim unaufgefordert mitzuteilen. Zur ganzen oder teilweisen Überlassung des Parkplatzes an einen Dritten bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Kuppenheim.



8. Das Benutzungsverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch 1 Jahr und kann von beiden Parteien mit einmonatiger Frist zum Ende eines Kalendermonates schriftlich gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens bei der Stadt Kuppenheim an. Bei einer Kündigung muss der Parkausweis bei der Stadt Kuppenheim, Friedensplatz, abgegeben werden.
9. Die Benutzungsgebühr wird ab dem Tag der Anmeldung für die Parkplätze abgebucht, sie beläuft sich auf 60 Euro pro Jahr. Die volle Jahresgebühr muss auch dann bezahlt werden, wenn die Anmeldung erst zur Jahresmitte o.ä. erfolgt. Der Fahrzeughalter kann weder mit einer Gegenforderung aufrechnen, noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, das nicht auf demselben Benutzungsverhältnis beruht. Es sei denn, es handelt sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung. Ist der Fahrzeughalter mit mehr als der Hälfte des fälligen Betrags länger als 15 Tage im Rückstand, so kann die Stadt Kuppenheim das Benutzungsverhältnis fristlos kündigen. Fristlose Kündigung ist weiterhin bei Verstößen gegen die polizeilichen Vorschriften oder die Bestimmungen dieser Parkbedingungen möglich. Im Falle fristloser Kündigung werden alle Altforderungen sofort fällig.
10. Die Benutzung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr des Benutzers. Die Stadt Kuppenheim haftet nicht für Schäden an abgestellten Fahrzeugen, die durch andere Fahrzeuge, sonstige Dritte Personen, oder durch höhere Gewalt verursacht werden. Die Stadt Kuppenheim schließt jede Haftung für Schäden an abgestellten Fahrzeugen aus. Dasselbe gilt für das Abhandenkommen von Fahrzeugen oder deren Inhalt.
11. Der Fahrzeughalter haftet für alle, gegenüber der Stadt Kuppenheim oder anderen Mietern, verursachten Schäden. Er ist verpflichtet diese unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
12. Die Stadt Kuppenheim ist zur Änderung und Ergänzung der Parkbedingungen jederzeit berechtigt.
13. Die Stadt ist berechtigt die Parkplätze zu sperren. Die Sperrung der Parkplätze wird frühzeitig im Kommunal Echo bekannt gegeben. Eine anteilige Erstattung der Benutzungsgebühren ist ausgeschlossen.
14. Jeder Benutzer des Parkplatzes am Ochsengraben und den gekennzeichneten Flächen in der Wilhelmstraße, unterwirft sich den Bestimmungen dieser Parkbedingungen und erkennt sie als für sich verbindlich an.



Diese Parkbedingungen treten am **01.10.2020** in Kraft.

Kuppenheim, den 14. Oktober 2020

Bürgermeisteramt Kuppenheim  
- Ordnungsamt –

---